

11. Wahlperiode

Beschluß

des Landtags vom 2. März 1994

Auftrag des Untersuchungsausschusses „Genehmigungsverfahren, sicherheitstechnische Auslegung, Aufsicht und Begutachtung im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)“

Der Landtag hat am 2. März 1994 beschlossen,

gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag,

A. Genehmigungsverfahren

das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb des Kernkraftwerks Obrigheim zwischen 1964 und 1992 zu untersuchen und dabei insbesondere folgende Sachverhalte zu klären:

1. a) ob, und wenn ja, in welchen Teilen das Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) anders errichtet wurde als in den Teilerrichtungsgenehmigungen festgelegt und in den Sicherheitsberichten beschrieben;
- b) welches gegebenenfalls die Gründe für Abweichungen von Vorgaben der Genehmigungsbehörden und Beschreibungen im Sicherheitsbericht 1964 waren;
- c) inwieweit, wann und durch wen amtliche Gutachter, die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde sowie die Gerichte über derartige Abweichungen von Genehmigungsvorgaben in Kenntnis gesetzt und welche Konsequenzen dort jeweils gezogen wurden;
- d) ob, und wenn ja, welche Abweichungen von amtlichen Anordnungen, Auflagen und Vorgaben, die im Verlauf des Genehmigungsverfahrens für das Kernkraftwerk Obrigheim von der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ausgesprochen wurden, bisher festgestellt wurden;
- e) ob, und wenn ja, in welchen Fällen Herstellungsschritte an Komponenten sowie deren Installation durchgeführt wurden, ohne daß sich an das vorgegebene Freigabeverfahren gehalten wurde;
- f) inwieweit es im Verlauf des Genehmigungsverfahrens Fälle gab, in denen die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über Abweichungen von amtlichen Anordnungen, Auflagen und Vorgaben und über Änderungen an sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten und spezifizierten Verfahrensabläufen falsch oder unzureichend unterrichtet wurde;

2. a) inwieweit die Genehmigungspraxis beim Kernkraftwerk Obrigheim den Anforderungen der jeweils geltenden atomrechtlichen Bestimmungen entsprach;
b) ob die vom Atomgesetz vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in allen Phasen des beim Kernkraftwerk Obrigheim durchgeführten Genehmigungsverfahrens in dem erforderlichen Umfang durchgeführt wurde;
c) wenn nein, aus welchen Gründen von einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde;
3. a) ob und wann die den Teilerrichtungs- und Teilbetriebsgenehmigungen zugrundeliegenden Unterlagen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde vorgelegen haben;
b) wie in Fällen verfahren wurde, in denen die den entsprechenden Teilgenehmigungen zugrundeliegenden Unterlagen nicht vorgelegen haben;
4. in welchem Umfang bei der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde Lücken in bezug auf die Dokumentation der Obrigheimer Anlage bestanden oder bestehen, was jeweils die Gründe dafür sind und wie mit solchen Dokumentationsdefiziten jeweils verfahren wurde bzw. verfahren wird;
5. a) wie 1992 in der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde die Entscheidung zustande kam, für das Kernkraftwerk Obrigheim die abschließende Genehmigung zu erteilen und welche rechtlichen Ermessensspielräume dabei bestanden;
b) ob, und wenn ja, durch welche Personen und Institutionen versucht wurde, auf diesen Entscheidungsprozeß Einfluß zu nehmen;

B. Sicherheitstechnische Auslegung, Aufsicht und Begutachtung

zu untersuchen,

1. a) ob die zum Zeitpunkt der Errichtung des Kernkraftwerks Obrigheim geltenden Anforderungen des damals geltenden kerntechnischen Regelwerks eingehalten waren;
b) ob, und wenn ja, in welchen Bereichen sich die sicherheitstechnische Auslegung des Kernkraftwerks Obrigheim von den derzeit geltenden Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks unterscheidet;
c) in welchem Umfang Abweichungen von dem derzeit geltenden kerntechnischen Regelwerk gegebenenfalls einen verringerten Sicherheitsstandard im Vergleich zu neueren Anlagen zur Folge hat;
2. a) für welche sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile bis Ende der achtziger Jahre Nachweisdefizite bestanden;
b) wie in der Vergangenheit von seiten der amtlich bestellten Gutachter sowie der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde mit derartigen Nachweisdefiziten jeweils umgegangen wurde;
c) ob, und wenn ja, für welche Teile der Obrigheimer Anlage derartige Nachweisdefizite auch noch nach der Erteilung der Dauerbetriebsgenehmigung im Oktober 1992 bestehen;
3. a) welche spezifizierten Grenzwerte bei der Obrigheimer Anlage seit wann überschritten sind;
b) wie bisher mit dieser Situation von seiten der Gutachter sowie der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde umgegangen wurde und welche Konsequenzen sich daraus für die Zukunft ergeben;

4. a) ob die im Reaktordruckbehälter des KWO eingehängten Bestrahlungsproben im Sinne der Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks repräsentativ hinsichtlich des verwendeten Werkstoffs, der geometrischen Verhältnisse, der Schweißzusätze, der Schweißbedingungen und der Wärmebehandlung sind;
 - b) wenn nein, welche Abweichungen es gibt, worauf diese gegebenenfalls zurückzuführen sind und welche Konsequenzen die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hieraus gezogen hat;
 - c) wer gegebenenfalls seit wann von den unter Buchstabe b) genannten Abweichungen Kenntnis hatte;
 - d) in welcher Form sich die unter Buchstabe b) genannten Abweichungen auf bisherige Gutachteraussagen ausgewirkt haben;
5. a) ob, und wenn ja, durch wen und in welcher Form versucht wurde, auf Aussagen, Formulierungen und Ergebnisse amtlich bestellter Gutachter Einfluß zu nehmen;
 - b) inwieweit derartige Fälle von Einflußnahme gegebenenfalls Konsequenzen nach sich gezogen haben;
6. a) ob, und wenn ja, durch wen und in welcher Form versucht wurde, auf Anordnungen, Auflagen und Entscheidungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde Einfluß zu nehmen;
 - b) inwieweit derartige Fälle von Einflußnahme gegebenenfalls Konsequenzen nach sich gezogen haben;

C.

zu untersuchen, ob das Kernkraftwerk Obrigheim nach den Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere in Bezug auf § 17 Atomgesetz und im Hinblick auf die vorgenommenen Ertüchtigungsmaßnahmen und ergänzten Nachweise ohne eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit betrieben wird.